

kommen; es ist die Sammlung von Friedrich Meyer, über die im Jahre 1908 ein Katalog (Leipzig, C. G. Voerner), 707 Seiten stark, erschienen ist. Während der Katalog 7683 Nummern chronologisch geordnet verzeichnet (auch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel ist mehrfach vertreten), umfaßt die Bibliothek selbst etwa 11 700 Nummern, da mehr als 3750 Nummern — kleine Aufsätze über Goethe und die gesamte deutsche Literatur — in dem Verzeichnisse nicht einzeln erwähnt werden. — Ein dem Umfange nach verschwindend geringer, jedoch höchst interessanter Teil der Bibliothek — 124 Nummern — wurde von dem Wiener Goethe-Verein gelegentlich der Jahresversammlung zur Besichtigung ausgestellt und hierüber ein Katalog in 550 handschriftlich numerierten Exemplaren als Privatdruck für die Mitglieder des Vereins hergestellt. Hofrat Professor Minor, der in der Vorrede zu diesem Katalog der Verdienste des Herrn Gustav Rebehay (in Firma C. G. Voerner) in der schmeichelhaftesten Weise gedenkt, schreibt zum Schlusse: »Am liebsten würden wir Goethefreunde den Herrn Rebehay mit seinen schönen Sachen gleich hier in Wien behalten oder nur unter der Bedingung abziehen lassen, daß er uns die großen Koffer, die er noch zu Hause gelassen hat, schleunigst nachkommen läßt«. — Einige der interessantesten Stücke der Ausstellung seien hier erwähnt: Nr. 23. Neue Lieder, in Melodien gesetzt von Bernhard Theodor Breikopf (zwanzig der schönsten Jugendlieder Goethes. Nr. 24. Positiones juris etc. (Goethes Promotionschrift). Nr. 28. Zwei wichtige bisher unerörterte biblische Fragen. Nr. 31. Götter, Helden und Wieland. Eine Farce auf Subskription. Leipzig 1774. Eine fast lückenlose Reihe der Zeitungen und Zeitschriften, in denen Goethe seine ersten Gedichte veröffentlichte, beginnend mit Hillers Nachrichten, in denen das berühmte Jugendgedicht »Unwiderstehlich muß die Schöne uns entzücken« abgedruckt ist. Bemerkenswert ist die beinahe vollständige Reihe von Goethes größeren Werken, beginnend mit dem Goetz (1773) und endigend mit der ersten Ausgabe des zweiten Teils des Faust (1833), zumeist in prächtigen, alten Einbänden. Eine eigene Vitrine ist den in Österreich erschienenen oder auf Österreich Bezug habenden Werken Goethes eingeräumt. Darunter stehen besonders die eminent seltenen sogenannten Karlsbader Drucke hervor. Eine seltene Sammlung mit den von Goethe mit Vorliebe veranstalteten Privatdrucken, zum Teil mit eigenhändigen Widmungen versehen, beschließen die Ausstellung.

Man sagt mir, daß Unterhandlungen bezüglich Ankaufs der vollständigen Meyerschen Goethebibliothek im Zuge sind; hoffentlich gelangen diese zu einem günstigen Abschlusse und wird uns die traurige Eventualität erspart, die Bibliothek etwa über den großen Teich wandern zu sehen.

Wien, März 1909.

Friedrich Schiller.

### Kleine Mitteilungen.

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Wegen Feilhaltens unzüchtiger Postkarten ist am 2. Oktober v. J. vom Landgericht Stettin der Kaufmann Friedrich Kabel zu 50 M Geldstrafe verurteilt worden. Ein Schutzmann hatte bei ihm 30 Postkarten beschlagnahmt, die für je 20 s feilgehalten worden waren. Der Angeklagte hatte beantragt, einen Stettiner Buchhändler als Sachverständigen darüber zu vernehmen, ob die fraglichen Karten unzüchtig seien. Das Gericht hat aber den Antrag abgelehnt, weil es sich bereits über die Unzüchtigkeit der Karten klar sei. — Hierüber beschwerte sich der Angeklagte in seiner Revision. Da die Vernehmung von Sachverständigen im Ermessen des Gerichtes steht, erkannte das Reichsgericht auf Verwerfung der Revision.

Lenke.

\* **Entwurf eines neuen Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.** (Vgl. Nr. 12, 23, 35, 38, 41, 54 d. Bl.) — Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung meldet vom 5. d. M.: Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb setzte heute ihre Beratungen bei § 14 fort, der vom Verrat von Geschäftsgeheimnissen handelt. Es wurde allgemein festgestellt, daß der Absatz 1 dieser Fassung wenig Bedeutung habe, weil solche Verrätereien immer erst nach Lösung des Dienstverhältnisses stattfinden. Nach langer Debatte wurde ein Antrag des Zentrums, noch ein Jahr nach Verlassen des Dienstes den Angestellten für Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haftbar zu machen, abgelehnt, desgleichen ein sozialdemokratischer Antrag, den Absatz 1 überhaupt zu streichen, so daß Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge straflos geblieben wären für obiges Vergehen. Zu dem § 19 wurde beschlossen, daß auch die Bestechungsanzeigen als Offizialfachen gelten sollen, welche der Staatsanwalt verfolgen soll. Ein Zentrumsantrag, den Ausdruck »öffentliches Interesse« gesetzlich festzustellen, fand wegen der Schwierigkeiten keine Mehrheit, weil eigentlich dadurch den Interessentenverbänden das Recht der Inanspruchstellung übertragen würde. Die übrigen Paragraphen wurden mit wenigen Änderungen in erster Lesung angenommen. Sodann wurde ein zurückgestellter Zentrumsantrag zu § 9 wegen Regelung der Saison- und Inventurausverkäufe beraten. Nach dem Antrage sollen diese in der Regel nur zweimal jährlich stattfinden und dürfen nicht länger als vier Wochen dauern. Die Vertreter der Regierung sprachen sich mit Entschiedenheit gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz aus, weil der Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt sei, Zeit und Dauer der Ausverkäufe zu bestimmen. Es lagen verschiedene Abänderungsanträge vor; schließlich fand ein Zentrumsantrag Annahme, den letzten Absatz des § 9 folgendermaßen zu fassen: »Solche Ausverkäufe sollen jährlich nur zwei stattfinden und dürfen nicht länger als je vier Wochen dauern«. — Die zweite Lesung sollte am Mittwoch, den 10. März, stattfinden.

**Muhammedanische Bibliotheken in Indien.** — Wenn auch unter den öffentlichen und nichtöffentlichen Bibliotheken Indiens naturgemäß die von Hindus begründeten und demgemäß der Aufbewahrung der Hindu-Literatur gewidmeten bei weitem die Mehrheit bilden, so sind doch auch, entsprechend der großen Bedeutung, die der Islam in Indien bereits gewonnen hat und immer mehr gewinnt, auch zahlreiche und zum Teil sehr stattliche muhammedanische Bibliotheken in dem Lande vorhanden. Vielleicht die bedeutendste, jedenfalls aber eine der wertvollsten unter ihnen ist die Oriental Public Library in Bankipore, die im Jahre 1876 von Maulavi Muhammad Balso Khan mit einem Bestand von etwa 1500 Bänden gegründet wurde und inzwischen durch zahlreiche Zuwendungen, namentlich von Seiten des Sohnes des Stifters auf über 6000 Handschriften angewachsen ist. Diese außerordentlich wichtige Sammlung war in Europa lange Zeit unbekannt; erst im Jahre 1891 erlangte der Orientalist Mr. Denison Ross bei einem gemeinsamen Besuch mit Lord Curzon Einblick in ihren außerordentlichen Reichtum an persischen und arabischen Handschriften religiösen, poetischen, medizinischen, geschichtlichen Inhalts und wußte es durchzusetzen, daß er von der Regierung die Mittel zur Herstellung eines Sachkatalogs erhielt, den er mit Unterstützung zweier jungen indischen Muhammedaner auch alsbald in Angriff nahm und der von 1904 ab zu erscheinen begann. Die wichtigsten Stücke der Sammlung sind eine überaus prächtige Handschrift des Chah Name (Königsbuches), das von 'Alimardan Khan dem 1657 verstorbenen Statthalter von Kابل und Kaschmir, dem Chah Dhajan, gewidmet wurde. Die Handschrift ist mit goldenem und farbigem Zierat, ganzseitigen Miniaturen usw. überaus reich geschmückt. Von großer Bedeutung ist ferner die Bierzeiler-Sammlung (»Roubâ 'iyât«) des Saif oud-dia Baharzi, die einzige bekannte Handschrift dieses Werkes eines von den Sufiten sehr verehrten Dichters, der im Jahre 659 muhammedanischer Zeitrechnung gestorben ist; die Handschrift selbst stammt aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Desgleichen sind sehr wichtig die älteste Handschrift des Ghazaliyat des im Jahre 700 der Hedschra geborenen Dichters Salmân, sowie die einzige bekannte Handschrift des Dwan des Kofe-ed-Din Sa'in, eines persischen Dichters aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, der sich der besonderen Gunst des Sultans Tuga